

Verordnung zur Änderung der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 16, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt durch Gesetz vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth (LB-VO) vom 19.02.1990 (Amtsblatt Nr. 7 vom 23.02.1990, ber. Amtsblatt Nr. 8 vom 02.03.1990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15.08.2001) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Magerrasen“ die Wörter „und Trockenstandorte“ eingefügt.
2. In § 1 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 angehängt: „Baumreihen (Anlage 5 – mit LBB gekennzeichnet).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Anlage 5“ durch die Wörter „Anlage 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „eingetragen“ durch das Wort „dargestellt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Landschaftsbestandteile“ die Wörter „nach § 1 Nrn. 1 - 4 dieser Verordnung“ eingefügt.
 - d) In Abs. 2 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.
 - e) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Die genauen Grenzen der Landschaftsbestandteile nach § 1 Nr. 5 dieser Verordnung bestimmen sich durch den Kronentraufbereich der einzelnen Bäume. Die Standorte der Bäume sind in Karten M 1 : 2.500 eingetragen, die bei der Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.“.
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „monostrukturiert“ durch das Wort „großflächigen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „ausgeräumt“ durch die Wörter „landwirtschaftlich geprägten“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „ausgeräumt“ durch die Wörter „landwirtschaftlich geprägten“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 werden nach den Wörtern „die Magerrasen“ die Wörter „und Trockenstandorte“ eingefügt.
 - e) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt: „die Baumreihen zu schützen,
 - a) um den Erhalt von wertvollen Alleeen und Solitärbäumen zu sichern, die insbesondere als Gliederungselement der landwirtschaftlichen Kulturflächen von Bedeutung sind, die zu einem vielfältigen und naturnahen

- Landschaftsbild und zur landschaftlichen Einbindung von Siedlungsändern beitragen,
- b) da sie ein wertvolles Element der Biotopvernetzung sind,
 - c) da diese von großer Wichtigkeit für die Tierwelt sind, für die sie Nahrung und Aufzuchtbiotop darstellen sowie Deckungsmöglichkeiten bieten; die vielen Spalten und Höhlenstrukturen sind Lebensstätten für Fledermäuse, die diese auch auf Grund des Insektenreichtums als Nahrungshabitat bevorzugen,
 - d) da diese als Wind- und Erosionsschutz von Bedeutung sind.“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Befreiung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stadt Fürth“ die Wörter „- untere Naturschutzbehörde –“ eingefügt.
 - c) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 wird nach den Wörtern „Fahrzeugen aller Art“ der Klammerzusatz „(auch Fahrräder)“ eingefügt.
 - d) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 werden die Wörter „Puppen oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,“ gestrichen.
 - e) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 wird nach dem Wort „Eier“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt und nach dem Wort „Larven“ die Wörter „und Puppen oder sonstige Entwicklungsformen von Insekten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen“ angefügt.
 - f) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 werden das Wort „eine“ gestrichen und die Wörter „wirtschaftliche Nutzung“ durch die Wörter „Nutzungen und Maßnahmen“ ersetzt.
 - g) Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 wird folgende Nr. 18 „Flugmodelle / -drohnen oder ähnliche ferngesteuerte Objekte mit vergleichbarer Wirkung starten, darüber fliegen oder landen zu lassen“ angefügt.
 - h) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Waldbeständen“ die Worte „nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung“ eingefügt.
 - i) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Feuchtgebieten“ die Worte „nach § 1 Nr. 3 dieser Verordnung“ eingefügt.
 - j) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Magerrasen“ die Worte „nach § 1 Nr. 4 dieser Verordnung“ eingefügt.
 - k) Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst: „bodengebundene Modellfahrzeuge fahren zu lassen,“.
 - l) In Abs. 2 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt: „in Baumreihen nach § 1 Nr. 5 dieser Verordnung geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung: „die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die sachgemäße Forstwirtschaft nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der in § 3 genannten Schutzzwecke; zudem gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 4 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchstaben b und c sowie Nr. 4;“
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Fernmelde“ durch das Wort „Telekommunikations“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Stadt Fürth“ die Wörter „- untere Naturschutzbehörde – soweit möglich – rechtzeitig vorher, andernfalls unverzüglich nachträglich“ eingefügt.

- d) In Nrn. 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „Stadt Fürth“ die Wörter „– untere Naturschutzbehörde –“ eingefügt.
7. § 6 erhält folgende Fassung:
„Befreiung
- Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-18 und Abs. 2 Nrn. 1-4 zuwiderhandelt.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 4 Satz 2 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“
9. Die bisherigen Anlagen 1-4 und die bisherige Übersichtskarte werden durch die Anlagen 1-5 und die neue Übersichtskarte der Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister